

# § 1 StudbhbVO

StudbhbVO - Elektronischer Antrag in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Anträge auf Studienbeihilfe können auch in elektronischer Form bei der Studienbeihilfenbehörde unter Verwendung der elektronisch bereitgestellten Formulare eingebracht werden.

In Kraft seit 13.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)